

## GEMEINDE BAD RAPPENAU - BEBAUUNGSPLAN „ENGELOCH, 2. ÄNDERUNG“ - ENTWURF VOM 26.09.2022

### **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 15.12.2022 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – 21.12.2022
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 25.01.2023
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 17.01.2023
- Landratsamt Heilbronn – 30.01.2023
- NABU Östlicher Kraichgau e.V. – 20.12.2022
- Telekom – 26.01.2023
- Syna GmbH – 20.12.2022
- Stadt Bad Rappenau – Rechnungsamt – 11.01.2023
- Stadt Bad Rappenau – Tiefbauamt – 28.12.2022

Folgende Behörden haben Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben:  
Stadt Bad Wimpfen, Gemeinde Siegelbach

### **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):**

Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge von mir als Bebauungsplaner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 01.03.2023



Dipl. Ing. Andreas Braun  
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225  
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226  
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de

**Von:** Hackel, Kristina (RPS) <Kristina.Hackel@rps.bwl.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Dezember 2022 10:28  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:** info@rvhnf.de  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "Engeloch - 2. Änderung", Rapp nau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen **entwickelten Bebauungsplan** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

#### **Raumordnung**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der o.g. Planung.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Kristina Hackel

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

Telefon: 0711 / 904 - 12137  
Telefax: 0711 / 782851-12137  
E-Mail: [kristina.hackel@rps.bwl.de](mailto:kristina.hackel@rps.bwl.de)  
Internet: [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

## Kennntnisnahme

Die Untersuchung für das Starkregenrisikomanagement ist beauftragt, derzeit können dazu keine Aussagen getätigt werden.

Die in der Regionalplanung angestrebte Bruttowohndichte wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br., 25.01.23  
Durchwahl (0761) 208-3058  
Name: Susanne Seewald  
Aktenzeichen: 2511 // 22-05861

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Engeloch, 2. Änderung", Stadt Bad Rappenau, Lkr. Heilbronn  
(TK 25: 6720 Bad Rappenau)**

**Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung durch den Gemeinderat und erneute  
öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Ihr Schreiben vom 15.12.2022 unter Bezugnahme auf das LGRB-Schreiben vom  
04.07.2022

Anhörungsfrist 03.02.2023

**B Stellungnahme**

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-02686 vom  
04.07.2022 sowie die Hinweise bzgl. Grundwasser unter Ziffer D2 und Geotechnik unter  
Ziffer D4 im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 26.09.2022) sind von unserer Seite zum  
offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Susanne Seewald

Kenntnisnahme



Regionalverband Heilbronn-Franken\* Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau  
Postfach 1129  
74898 Bad Rappenau

Datum: 17.01.2023  
Bearbeiter: St/Fl  
Az.: 7-2-3-2  
Ihr Az.: BPL/Rap-  
penau/Engeloch-  
1.Änd

**Stadt Bad Rappenau, Bebauungsplanverfahren „Engeloch – 2. Änderung“**  
Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 06.07.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.

Die vorgelegte Planung stufen wir weiterhin als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Regionalverband Heilbronn-Franken\* Körperschaft des öffentlichen Rechts\* Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn  
Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 6210-29 • E-Mail: info@rvhmf.de • www.rvhmf.de  
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn  
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848  
Fax 07131 994-83-6848  
E-Mail Marina.Hagenloch@landratsamt-  
heilbronn.de  
Zimmer K403  
Unser Zeichen 2022-100063-BL  
Datum 30.01.2023

**Vorhaben: Bebauungsplan "Engeloch, 2. Änderung"**  
**Ort: Bad Rappenau, Gemarkung Rappenau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

#### **Natur- und Artenschutz**

Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Hinweis aus der vorhergehenden Beteiligungsrunde wurde in den Textteil übernommen.

#### Hinweis

Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es empfiehlt sich daher Gebäudeabriss zwischen 1. November und 28. Februar durchzuführen, um Gebäudebrüter und Tagesquartiere von Fledermäusen auszuschließen. Im Sommerhalbjahr ist ein Abriss nur mittels vorheriger ökologischer Kontrolle möglich.

#### **Bodenschutz**

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beach-

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Kenntnisnahme

Hinweis wird ergänzt

Kenntnisnahme

tung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.

Oberboden, der bei Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.

#### **Hochwasserschutz**

Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes wird durch die Hochwassergefahrenkarten nicht als Überflutungsflächen erfasst.

Zum vorliegenden Bebauungsplan „Engeloch, 2. Änderung“ besteht Seitens des Fachbereiches Hochwasserschutz keine weiteren Anmerkungen.

#### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen.

Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.

#### Altlasten

Zum Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.

#### **Abwasser**

Es bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, dass, falls noch nicht vorhanden, eine getrennte Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser auf dem Grundstück umgesetzt wird. Aus Umweltgesichtspunkten wäre eine geringere Versiegelung zu bevorzugen. Die Erhöhung des Versiegelungsgrades wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Dies ist mit den aktuellen Zielen, den Wasserhaushalt in Siedlungsgebieten zu erhalten oder auf Hinblick auf Starkregenereignisse sogar zu verbessern, nicht vereinbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem

Seite 2 von 3

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Um das bestehende Kanalisationsnetz nicht übermäßig zu belasten, wird eine Wasserrückhaltung auf den Baugrundstücken und eine gedrosselte Abwasserab-  
leitung festgesetzt, der Textteil und die Begründung werden dahingehend ergänzt.

die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zu diesem Thema zu ergänzen. Es ist zu erläutern, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht.

**Straßen und Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Bad Rappenau abseits klassifizierter Straßen. Anbauabstände werden daher nicht geprüft.

Alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.

**Immissionsschutz und Gewerbe**

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes nun keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben.

Anmerkung

Entgegen üblicher Praxis, wird die Gebietsausweisung (WA) im Textteil nicht aufgeführt, sondern geht lediglich aus dem Planteil zum Bebauungsplan hervor. Hier sollte möglicherweise eine Ergänzung vorgenommen werden.

Freundliche Grüße

Martina Hagenloch

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Auf die Aufführung im Textteil wurde verzichtet, da für die Gebietsausweisung (WA) keine weitergehenden Einschränkungen der nach § 4 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen vorgenommen wird.



NABU Östlicher Kraichgau e.V., Augartenstr. 1, 74906 Bad Rappenau

Stadt Bad Rappenau  
- Bauverwaltungsamt -

Postfach 1129

74898 Bad Rappenau

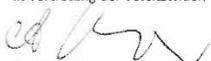
**Bebauungsplan "Engelloch-Z.Änderung", Rappenau  
Ihr Schreiben vom 15.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als eine den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellte Naturschutzorganisation  
geben wir hiermit folgende Stellungnahme ab:

Auf eine erneute Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung der Vorsitzenden

  
(Adalbert Schmezer)

Datum 20.12.2022

NABU Östlicher Kraichgau  
Augartenstr. 1  
74906 Bad Rappenau  
Tel: +49 (0)7264 5509  
Fax: +49 (0)7264 206 253  
Email: info@NABU-Kraichgau.de  
www.NABU-Kraichgau.de

Geschäftskonto  
Volksbank Kraichgau, Wiesloch, Sinsheim  
BLZ 672 922 00  
Konto 590 74 709  
IBAN DE38 6729 2200 0369 0747 09  
BIC GENODE33WIE

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Gruppe Östlicher Kraichgau  
Vereinsregister AG Stuttgart VR102790

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von BirdLife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
an den NABU sind steuerbefreit.

Kenntnisnahme

**Von:** T-NL-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. Januar 2023 14:11  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "Engeloch - 2. Änderung", Rappenuau

Unser Zeichen: 2022B\_256

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer Az. 2022B\_256 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen  
Annegret Kilian

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technik Niederlassung Südwest  
Annegret Kilian  
PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung  
Dynamostr. 5, 68165 Mannheim  
Tel. +49 621 294 5632  
E-Mail: [Annegret.Kilian@telekom.de](mailto:Annegret.Kilian@telekom.de)  
Zentraler Posteingang: [T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de](mailto:T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Kennntnisnahme

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH  
Gottlieb-Daimler-Ring 8  
74906 Bad Rappenau

**Planung**

Ansprechpartner: Benjamin Gebhard  
T: 07066 81193 - 21  
F: 069 310 7498 33 - 114  
E: Benjamin.Gebhard@syna.de

Bad Rappenau, 20. Dezember 2022

**Stellungnahme zu Bebauungsplan "Engeloch – 2. Änderung" (BPL/Rappenau/Engeloch-2.Änd.)**

Sehr geehrter Herr Steeb,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die 2. Änderung des Bebauungsplans. Mit den beschriebenen Änderungen und den übrigen Festlegungen sind wir einverstanden. Im Übrigen dürfen wir Sie auf unser Schreiben vom 23.06.2022 hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

*i. V. f. Seifermann*  
i.V. Gerfard Seifermann

*i. A. B. Gebhard*  
i.A. Benjamin Gebhard

Kenntnisnahme



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main - T 069 3107-1060 - F 069 3107-1069 - syna.de

Außichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen - Geschäftsführer Dr. Andreas Berg - Timm Dollekyth - Sitz der Gesellschaft Frankfurt

am Main - Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 74234 - Steuernummer 047 243 72361 - Umsatzsteuer-ID-Nummer

DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG - IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 - BIC: COBADE33XXX

Teil von



**Von:** Schuster, Thomas <Thomas.Schuster@badrappenau.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. Januar 2023 12:00  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "Engeloch - 2. Änderung", Rappenau - erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Hallo Herr Steeb,

bezüglich des u.a. BBPl-entwurfes wird auf die Ausführungen des Beitragsamtes vom 14.06.2022 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schuster  
Stadtverwaltung Bad Rappenau  
-Rechnungsamt-  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau  
Tel.: 07264/922-237  
Fax: 07264/922-271  
[Thomas.Schuster@badrappenau.de](mailto:Thomas.Schuster@badrappenau.de)  
[www.badrappenau.de](http://www.badrappenau.de)

Kenntnisnahme

**Von:** Haffelder, Erich <Erich.Haffelder@badrappenau.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Dezember 2022 10:08  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:** Stadler, Birgit  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "Engeloch - 2. Änderung", Rappenau - erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB  
**Anlagen:** Festsetzungen BPlan Mischsystem.docx

Hallo Herr Steeb,

wir haben zu dem Bebauungsplan " Engeloch - 2. Änderung " in Bad Rappenau folgende Empfehlungen und Hinweise:

Das bestehende Entwässerungssystem ist das Mischsystem. Um das bestehende Kanalisationsnetz durch die weiteren Oberflächenbefestigungen mit Niederschlagswassermengen nicht übermäßig zu belasten, empfehlen wir keine Wasserrückhaltung auf den Baugrundstücken und gedrosselte Abwasserableitung. Wir haben dazu einen Text verfasst und als word-Datei dem E-Mail beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Erich Haffelder  
(Amtsleiter Tiefbauamt)

Stadtverwaltung Bad Rappenau  
– **Tiefbauamt** –



Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau  
Tel. : 07264 / 922 – 442  
Fax : 07264 / 922 – 460  
[Erich.Haffelder@badrappenau.de](mailto:Erich.Haffelder@badrappenau.de)  
[www.badrappenau.de](http://www.badrappenau.de)

Der Textteil und die Begründung werden entsprechend ergänzt.

Festsetzungen im Bebauungsplan

### **Mischsystem**

#### **A. Rückhalt des Dachabflusses**

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Der Niederschlagsabfluss der Dachflächen ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und gedrosselt in die **Mischwasserkanalisation** einzuleiten.

Hierfür ist auf jedem Grundstück zur Aufnahme des Dachflächenwassers eine Regenrückhaltung mit gedrosseltem Abfluss bereit zu stellen und dauerhaft zu unterhalten. Das spezifische Retentionsvolumen für die Regenrückhaltung beträgt 25 Liter je m<sup>2</sup> Dachfläche und mindestes 1 m<sup>3</sup> Volumen. Der spezifische Drosselabfluss beträgt 0,5 Liter pro Sekunde (Gründächer werden von dieser Regelung befreit s. Anlage). Die Abflussdrossel hat zu gewährleisten, dass sich der Retentionsraum nach Einstau vollständig wieder entleert. Der Notüberlauf des Retentionssystem ist an den Regenwasserkanal innerhalb des Baugrundstücks anzuschließen. An der Grundstücksgrenze ist der Regenwasserkanal mit dem Schmutzwasserkanal in einem Kontrollschacht zusammenzuführen und die Verbindung an den Mischwasserkanalhausanschluss herzustellen.

Die Ausführungsart, Lage und Größe des Retentionssystems sind im Baugesuch verbindlich nachzuweisen. (Lageplan, Längsschnitt und hydraulische Berechnung)

#### **B. Allgemeine abflussmindernde Maßnahmen**

**(Anlagen zur Regenwassernutzung, Flächenbefestigung)**

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Flächenversiegelungen innerhalb der Grundstücke sind zu vermeiden. Beläge sind wasserdurchlässig auszubilden.

#### **Begründung:**

Das Baugebiet wird im derzeitigen Bestand im Mischsystem entwässert.

Zielsetzung ist die Kanalisation und die Kläranlage zu entlasten.

Damit wird der Zielsetzung des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 01.01.1999 Rechnung getragen.

Festsetzung wird in den Textteil übernommen.

Textteil wird ergänzt.

Begründung wird ergänzt.

Festsetzungen im Bebauungsplan

---

Anlage:

Skizze Retentionszisterne

